



<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Stefan Schröter 563 6901 stefan.schroeter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.11.2025
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0549/25</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>14.04.2026</b>	<b>BV Heckinghausen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag - Sperrung der Durchfahrt Freiligrathstraße zur Lönsstraße</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. §24 Gemeindeordnung

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Heckinghausen lehnt den Bürgerantrag gem. nachfolgender verkehrsrechtlicher Begründung ab.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Ohrndorf

### Begründung

Der Bürgerantrag zielt darauf ab, die Durchfahrt von der Freiligrathstraße in die Lönsstraße mit Pfosten zu sperren. Die betreffenden Abschnitte der Straßen liegen innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs und sind außerdem mit Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge

aller Art) mit Zusatzzeichen, als Anliegerstraße ausgewiesen.

Es wird geltend gemacht, dass

- Kraftfahrer die Straße häufig unbefugt zur Durchfahrt nutzen,
- häufig schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren wird,
- dadurch der Zweck der Beschilderung als Anliegerstraße und verkehrsberuhigter Bereich verloren ginge.

Bei Sperrpfosten (VZ 600-60) handelt es sich um Verkehrseinrichtungen gem. §43 Straßenverkehrsordnung (StVO), die unter den Voraussetzungen des §45 (9) StVO angeordnet werden können: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist“. Eine Beschränkung des fließenden Verkehrs ist nur dann rechtmäßig, wenn eine bestehende Gefahrenlage auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist. Eine solche besondere Gefahrenlage ist vorliegend nicht erkennbar.

Dazu heißt es in der Stellungnahme der Kreispolizeibehörde: „Da die Straße öffentlich gewidmet ist, darf sie nicht ohne triftigen Grund gesperrt werden, d.h. es müssen besondere Umstände vorliegen, die dies zwingend erfordern. Unfälle liegen an der Örtlichkeit keine vor. Beschränkungen des fließenden Verkehrs bedingen aber eine Gefahrenlage, die in diesem Fall nicht begründet werden kann.“

Und weiter: „Eine Schließung hätte zur negativen Konsequenz, dass umliegende Wohnstraßen durch neue Verkehre zusätzlich belastet werden würden [...] Außerdem besteht keine Wendemöglichkeit, wodurch sich schnell Lieferverkehre festfahren und durch die Kurvenlage rückwärtsfahrend eine Verkehrsgefahr darstellen würden.“

Im Falle einer Sperrung für Kraftfahrzeuge müsste eine Durchlässigkeit für den Radverkehr gewährleistet bleiben. Aus diesem Grund wurde auch das Team Nahmobilität (104.54) um eine Stellungnahme gebeten. Es wird auf die hohe Unfallgefahr durch Pfosten für den Radverkehr und den einschlägigen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW vom 17.01.2024 hingewiesen.

Darin heißt es: „Auf den Einsatz von Sperrpfosten, Pollern, Umlaufsperrern, Absperrgeländern, Schranken, Drängelgittern oder ähnlichen Einrichtungen ist im unmittelbaren Verkehrsraum von Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist, wo immer dies möglich ist, aus Verkehrssicherheitsgründen zu verzichten.“

Auf die o.g. verkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen wird explizit hingewiesen. Zudem: „Allein zur Durchsetzung von Verkehrsverboten (Zeichen 250, Zeichen 260 etc.) dürfen die Verkehrseinrichtungen nicht angeordnet werden.“

Es bleibt somit festzuhalten, dass eine Sperrung der Straße am fraglichen Ort verkehrsrechtlich nicht begründet werden kann. Dem Bürgerantrag kann somit nicht stattgegeben werden.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: keine Änderung des bestehenden Zustandes

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

## **Zeitplan**

entfällt

## **Anlagen**

- Bürgerantrag gem. §24 Gemeindeordnung